

Satzung des Vereins Bleublancrose

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bleublancrose e.V.“ (BBR) und hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck

Der Verein fördert den deutsch-französischen Austausch und setzt sich insbesondere für ein freundschaftliches Miteinander von deutschen und französischen Schwulen, Lesben, Bisexuellen und Transgendern ein. Hierzu führt er diverse Unternehmungen wie Stammtische, Picknicks und Liederabende seiner Mitglieder durch. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen.

§ 3 Eintragung

Der Verein ist im Vereinsregister Berlin eingetragen. Er ist rechtsfähig.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der sich dem Vereinszweck verbunden fühlt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch schriftliche Austrittserklärung
2. durch Streichung oder Ausschluss
3. durch Tod

Über die Streichung und den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen seinen Beschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Die Streichung kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz befristeter Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

1. 1. Vorsitzenden
2. 2. Vorsitzenden
3. Kassenwart
4. Beisitzer
5. Beisitzer

Der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne vom § 26 BGB; sie vertreten den Verein gerichtlich und aussergerichtlich. Sie können den Verein einzeln vertreten.

Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er kann vorzeitig von der Mitgliederversammlung abberufen werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

Mindestens ein Mal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden, schriftlich einberufen und geleitet.

Die Einladung per Email ist ausreichend, soweit die Vereinsmitglieder über eine Email-Adresse verfügen. Im Bedarfsfalle kann, auf Verlangen eines Zehntels der Mitglieder muss, eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung und ihre Tagesordnung werden mindestens 14 Tage vorher sämtlichen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, beschliesst über Satzungsänderungen, die Beitragshöhe sowie die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist 2/3-Mehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder erforderlich; für alle übrigen Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit. Die Vertretung bedarf der schriftlichen Vollmacht. Kein Mitglied darf mehr als ein Mitglied vertreten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Ausgenommen hier von sind Abstimmungen über den Versammlungsleiter selbst und den Vorstand insgesamt.

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 9 Ende des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder den Personenkreis an den das Vereinsvermögen fällt. Fehlt es an einer Bestimmung der Anfallberechtigten, so fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Mitglieder.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit gemäss § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Berlin, den 27. Januar 2013

Pascal Thibaut